

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Integrationsrat</b>	22.09.2010	öffentlich
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	28.09.2010	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	26.10.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	25.11.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **6. Änderungssatzung für die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10.03.1997**

### Beschlussvorschlag:

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld wird nach Vorlage (Anlage 2) beschlossen.

### Begründung:

Die Satzungsänderung zum 1.1.2011 (s. Anlage 1) ist erforderlich, weil

- 1.1 Redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen, die in erster Linie auf Gesetzesänderungen beruhen und
- 1.2 sich die Aufwendungen für den Betrieb der Unterkünfte verändert haben und somit eine Anpassung der Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr) an die Kostenentwicklung erforderlich ist. Für die Gemeinschaftsunterkunft für wohnungslose Frauen Teichsheide 21 ist im Hinblick auf den Unterkunftsstandard zur Angleichung an die Grundgebühren der übrigen Einrichtungen eine Erhöhung um 30 % vorzunehmen.

Der Wortlaut der ab 01.01.2011 geltenden städtischen Unterkunftssatzung ergibt sich aus **Anlage 1**. Alle von der vorgeschlagenen Satzungsänderung betroffenen Textpassagen sind durch „Fettdruck“ hervorgehoben.

### **1.1 Redaktionelle Veränderungen**

Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind die Fundstellen der angegebenen Gesetzesgrundlagen für den Erlass der Satzung zu aktualisieren.

Im Satzungstext ist jeweils die korrekte weibliche und männliche Form zu verwenden.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „In den Unterkünften wird das Hausrecht von der BGW, Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Carlmeierstr. 1, 33613 Bielefeld, ausgeübt.“

§ 6 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefasst: Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist, eine der städtischen Unterkünfte aufgegeben wird, die genutzte Fläche an die Zahl der untergebrachten Personen angepasst wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (§ 2 Abs. 1) mehr vorliegt.

In § 7 Abs. 1 und 3 ist bei den Gesetzesangaben die Kurzbezeichnung NRW statt NW zu verwenden.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Gebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.“

In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Gebühr errechnet sich aus der genutzten Fläche oder dem in Anspruch genommenen Unterkunftsplatz bei den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 10).“

## **1.2 Gebührenanpassungen aufgrund veränderter Aufwendungen**

Nach den von der Verwaltung erstellten Gebührenbedarfsberechnungen auf der Kostenbasis 2009/2010 ergibt sich für die gewidmeten Unterkünfte für Wohnungslose die Notwendigkeit von Gebührenanpassungen. Hierzu müssen die Gebührentarife des § 10 der Satzung geändert werden. Der geltende Gebührenmaßstab (€/Monat/m<sup>2</sup> bzw. €/Tag/Platz) mit einer differenzierten Darstellung der Benutzungsgebühr durch

- a) Grundgebühr (Grundkosten: u.a. Miete, Pacht, Betriebskosten, Abschreibung, Kapitalverzinsung, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) und
- b) Verbrauchsgebühr (Verbrauchskosten: Kosten des Heizenergie-, Elektrizitäts- und Wasserverbrauchs inkl. Abwasser)

hat sich aufgrund einer besseren Kostentransparenz bewährt. Die Benutzungsgebühren (s. **Anlage 2**, Artikel 1, Ziffer 6 bis 9) wurden objektbezogen errechnet und für die Grundkosten auf der Basis der Aufwendungen der Jahre 2009 und 2010 kalkuliert. Bei den Verbrauchskosten wurden die Verbrauchskostenergebnisse des Jahres 2009 sowie ergänzende Kalkulationen auf der Basis von vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen an die BGW für das Jahr 2010 herangezogen. Auf die objektbezogenen beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen (s. **Anlage 3**) wird verwiesen.

### **1.2.1 Veränderungen bei den Grundgebühren**

Bei den Grundgebühren, die auch weiterhin bei den meisten Unterkünften und Übergangsheimen nicht – wie in § 6 Abs. 2 KAG vorgesehen - den vollen Umfang der Grundkosten abdecken, schlägt die Verwaltung vor, ab dem 1.1.2011 aufgrund der bestehenden baulichen Verhältnisse, unter Berücksichtigung des geltenden Bielefelder Mietspiegels sowie unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Benutzerinnen und Benutzer

- a) bei den Unterkünften für einheimische Wohnungslose die bisherigen Grundgebühren für die Unterkünfte Heckstr. 22, Kreuzstr. 5 beizubehalten und für die Gemeinschaftsunterkunft für wohnungslose Frauen Teichsheide 21 zur Angleichung an die Grundgebühren der übrigen Einrichtungen um 30 % von 3,32 € auf 4,32 € zu erhöhen (**s. Anlage 2**),
- b) bei dem Übergangsheim für Aussiedler auch weiterhin eine unverändert bleibende Grundgebühr von 5,37 € m<sup>2</sup>/Monat (**s. Anlage 2**) zu erheben,
- c) bei dem Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge auch weiterhin eine unverändert bleibende Grundgebühr von 5,06 € m<sup>2</sup>/Monat (**s. Anlage 2**) zu erheben.

Die vorgeschlagenen Grundgebühren decken jedoch auch weiterhin nicht alle Aufwendungen im Unterkunftsbereich. Die tatsächlichen Grundkosten liegen bei allen Unterkünften über den Gebührevorschlägen der Verwaltung.

Für die in den Übergangsheimen für Aussiedler untergebrachten berechtigten Bewohnerinnen und Bewohner erhält die Stadt jedoch neben den Benutzungsgebühren für die anfallenden Aufwendungen der Unterbringung auch weiterhin vom Land NRW pauschale Landeszuwendungen von mtl. 66,67 €/Aussiedler. Für zugewiesene ausländische Flüchtlinge werden ebenfalls Pauschalen gezahlt, die sich nach einem Zuweisungs- und Finanzschlüssel errechnen.

### 1.2.2 Veränderung bei den Verbrauchsgebühren

Die von der Verwaltung errechneten Verbrauchsgebühren wurden wie in den Vorjahren kostendeckend kalkuliert. Je nach Objekt und Verbrauchsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner führte dies zu einer Senkung bzw. Anhebung der jeweiligen Verbrauchsgebühr. Basis für die neu berechneten Verbrauchsgebühren sind die mit der BGW vertraglich vereinbarten Verbrauchskostenpauschalen, die voraussichtlich für das Jahr 2011 zu zahlen sein werden. Sie beinhalten auch einen Sicherheitszuschlag für Tarifierhöhungen der Ver- und Entsorger und Gebührenerhöhungen.

Die vorgeschlagenen Tarifänderungen bei den Grund- bzw. Verbrauchsgebühren können aus der beiliegenden Übersicht (s. **Anlage 4**) entnommen werden. Die bisher erhobenen Benutzungsgebühren sind der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung (s. **Anlage 3**) unter Ziffer I, Nr. 8 sowie die ab 1.1.2011 vorgeschlagenen Gebühren unter Ziffer IV, Nr. 2, c) zu entnehmen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kähler